

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeigen  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Veranschlagt  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 300.

Montag, 29. Dezember 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung aus Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingelddrucke 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Korpuspreis 12 Pfg.) Zeitraubender und inbellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Dähnel in Riesa.

Nach § 1 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die allgemeine Einführung einer Grundsteuer betr., vom 18. August 1898 ist von den Vertretern der Gemeinden bez. Armenverbänden im Monat Januar jeden Jahres eine genaue Aufzeichnung sämtlicher steuerpflichtigen Hunde vorzunehmen; hierfür ist der 10. Januar als Normaltag festgesetzt worden.

Sämtliche Herren Gemeindevorstände werden veranlaßt, diese Aufzeichnung vorzunehmen und sodann in der Zeit vom 11. bis spätestens 27. desselben Monats unter Ueberreichung der aufgenommenen Verzeichnisse und Erlegung der gesetzlichen Gebühren die Hundesteuermarken für das nächste Jahr hier in Empfang zu nehmen.

Hierbei wird bemerkt, daß bis zu demjenigen Tage im Januar, bis zu welchem die Ausgabe der Steuermarken für das Jahr 1913 in der Gemeinde bez. dem Armenverbandbezirk erfolgt ist, die Hunde noch mit der für das vorhergehende Jahr gültig gewesenen Steuermarke versehen sein müssen, darnach ist aber darauf zu sehen, daß die Hunde die neue Steuermarke immer tragen.

Großenhain, am 22. Dezember 1913.

3249 a. E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bei der am 19. ds. Mts. stattgefundenen Wahl von Vertretern der Höchstversteuernten zur Bezirksversammlung Großenhain sind

- Herr Rittergutsbesitzer Georg von Altrod auf Gröba,
- Herr Kaufmann Braune in Riesa,
- Herr Fabrikbesitzer Lampe in Großenhain,
- Herr Fabrikbesitzer Paul Mitscherling in Nadeburg,
- Herr Rechtsanwalt Lampe in Großenhain

bis Ende 1910 wiedergewählt beziehentlich gewählt worden.

Großenhain, am 27. Dezember 1913.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Öffentliche Bekanntmachung.

### Veranlagung des Wehrbeitrags.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 505) werden alle Personen, die ein Vermögen von mehr als 20000 Mark oder die bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als 10000 Mark Vermögen besitzen, oder die Personen mit solchem Vermögen und Einkommen zu vertreten haben, aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 31. Januar 1914

an die Gemeindebehörde ihres Wohnorts schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ueber das Vermögen von Kindern, auch wenn es der elterlichen Nahrung unterliegt, sind von gesetzlichen Vertretern besondere Vermögensklärungen abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögensklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögensklärung versäumt, ist gemäß § 38 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% des geschuldeten Wehrbeitrags verwirkt.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögensklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Gesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falls mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht.

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

Als Beitragspflichtiger im Sinne dieser Vorschrift ist jeder anzusehen, der nach §§ 10 und 11 des Gesetzes die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllt, ohne Unterschied, ob er nach der Höhe seines Vermögens oder Einkommens Wehrbeitrag wirklich zu entrichten hat oder nicht.

Wegen der Vorauszahlung von Beiträgen wird auf die Bestimmungen in § 51 Abs. 2 des Gesetzes verwiesen.

Freiwillige Beiträge werden von der Ortssteuereinnahme angenommen.

Großenhain, am 29. Dezember 1913.

Königliche Bezirkssteuereinnahme.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 29. Dezember 1913.

—\* Am 20. d. M. ist aus dem Hofraum des hiesigen Elektrizitätswerkes ein Fahrrad, Marke „Süder“, im Werte von 60 bis 70 M. gestohlen worden. Sachdienliche Mitteilungen werden an die Polizei erbeten.

—\* Wie alljährlich, so wurde auch in diesem Jahre im Großenhainer Bezirksfischenhause „König-Friedrich-August-Stift“ am heiligen Abend eine schlichte Weihnachtsfeier abgehalten. Herr Superintendent Oberkirchenrat Bache hielt eine zu Herzen gehende Ansprache, die von Weihnachtsgefühlen hiesiger Schulkinder unter Leitung des Herrn Lehrer Berndt, der es sich auch in diesem Jahre nicht hatte nehmen lassen, damit die Feier zu erhöhen, umrahmt war. Auf langen Tischen unter brennenden Christbäumen waren die mannigfaltigsten Geschenke ausbreitet, die von den Insassen mit großer Freude und Aufmerksamkeit in Empfang genommen wurden. Zur Durchführung der Feier hatte der Bezirksauschuss in dankenswerter Weise

eine Summe zur Verfügung gestellt. Auch waren seitens einiger stiller Wohltäter Geschenke, teils in Gegenständen, teils in bar, gemacht worden. Allen, die so mit dazu beigetragen haben, den Insassen eine Freude zu bereiten, sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

—\* Die Dresdner Klostersänger erstreuten gestern abend eine sehr zahlreiche Zuhörerschaft im Saale des Hotel zum Stern durch ihre gefanglichen und humoristischen Vorträge aufs Beste. Die Darbietungen gefielen außerordentlich, sodaß lebhafteste Beifallsplenden nicht aus-

Dienstag, den 30. Dezember 1913, vorm. 10 Uhr soll im hiesigen Auktionslokal 1 Pianino gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, am 29. Dezember 1913.

Der Gerichtsvolksherr des Königl. Amtsgerichts.

## Veranlagung des Wehrbeitrags.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 505) werden alle im hiesigen Gemeindebezirk wohnenden Personen, die ein Vermögen von mehr als 20000 M. oder die bei mehr als 4000 M. Einkommen mehr als 10000 M. Vermögen besitzen, oder die Personen mit solchem Vermögen und Einkommen zu vertreten haben, aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 31. Januar 1914

an den unterzeichneten Stadtrat schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Ueber das Vermögen von Kindern, auch wenn es der elterlichen Nahrung unterliegt, sind von gesetzlichen Vertretern besondere Vermögensklärungen abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögensklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von dem unterzeichneten Stadtrate kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf die Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögensklärung versäumt, ist gemäß § 38 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 M. zur Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% des geschuldeten Wehrbeitrags verwirkt.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögensklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Gesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falls mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedroht.

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuern für frühere Jahre frei.

Als Beitragspflichtiger im Sinne dieser Vorschrift ist jeder anzusehen, der nach §§ 10 und 11 des Gesetzes die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllt, ohne Unterschied, ob er nach der Höhe seines Vermögens oder Einkommens Wehrbeitrag zu entrichten hat oder nicht.

Wegen der Vorauszahlung von Beiträgen wird auf die Bestimmungen in § 51 Abs. 2 des Gesetzes verwiesen.

Freiwillige Beiträge werden von der hiesigen Stadtsteuerkasse — Rathaus, Zimmer Nr. 13, — angenommen.

Rat der Stadt Riesa, am 29. Dezember 1913.

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröba,

Dienstag, den 30. Dezember 1913, nachmittags 1/8 Uhr.

Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Mitteilung des Kirchenvorstandes, Erhebung der Kirchenanlagen für 1914. 3. Neuwahl von 4 Mitgliedern in den Schulvorstand auf die Jahre 1914—1916. 4. Erwerbung der Mitgliedschaft bei der Landesgruppe Königreich Sachsen für Jugendhilfe. 5. Besuch der Gemeinde Forberge am Mittwoch den aufgestellten Konfirmanden. 6. Beschlußfassung wegen Aufstellung von Preußden für Straßenlaternen. 7. Beschlußfassung wegen Ausführung einer neuen Ammonialgrube im Gaswerk. 8. Beschlußfassung über den geplanten bauplanmäßigen Ausbau der Mergelstein Straße. 9. Ankauf des Areals für die Ueberpumpstation an der Elbe und Anpflanzung von Bäumen daselbst. 10. Vertrag mit dem Elektrizitätsverband Gröba wegen Stromlieferung für die Ueberpumpstation. Nichtöffentliche Sitzung: Gröba, am 27. Dezember 1913. Der Gemeindevorstand.

Der Gaswerksbuchhalter Paul Dieck ist heute als Buchhalter für die Gas- und Wasserwerks-Kassenverwaltung angestellt und in Pflicht genommen worden. Gröba, am 29. Dezember 1913. Der Gemeindevorstand.

## Anzeigen

für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens

vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Stadt Leipzig. Täglich Kabarett-Vorstellungen vom Wiener Blumen-Ensemble Anfang 1/6 und 1/8 Uhr.